

# Rechtslehre

**Jahrbuch der Rechtsdidaktik 2013/2014**  
**Yearbook of Legal Education 2013/2014**

**BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS -VERLAG**



## Editorial

Mit der vorliegenden Ausgabe übernimmt der Unterzeichner bzw. das Institut für Rechtsdidaktik und -pädagogik (IRDip) am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule in Recklinghausen die Herausgeberschaft des *Jahrbuchs der Rechtsdidaktik*.

Der Wechsel ist bedingt durch die Emeritierung von Hans Paul Prümm, der das *Jahrbuch* ins Leben gerufen und damit das erste Periodikum zur Rechtsdidaktik in Deutschland geschaffen hat. Für sein (auch jetzt noch fortdauerndes) Engagement für die Entwicklung der Rechtsdidaktik sei ihm an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

Bedingt durch eine folgenlose erste Übergabe an einen anderen Herausgeber erscheinen die Jahrgänge 2013 und 2014 in einem Band.

Angesichts der Tatsache, dass in der Zwischenzeit die *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft* ins Leben gerufen wurde, an einigen Universitäten (insbesondere Hamburg, Passau und Köln) regelmäßige rechtsdidaktische Tagungen stattfinden und auch in der Forschung die Digitalisierung und Verbreitung über das Internet rasant fortschreitet, stellt sich die Frage, ob ein *Jahrbuch der Rechtsdidaktik* noch nötig und zeitgemäß ist.

Beide Fragen kann man – zumindest beim derzeitigen Stand der Dinge – mit ‚Ja‘ beantworten.

Die Vielfalt der rechtsdidaktischen Themenstellungen ist so groß (ebenso der diesbezügliche wissenschaftliche Nachholbedarf in Deutschland, aber auch in den Nachbarländern), dass hiermit ohne Weiteres mehrere Publikationen ‚versorgt‘ werden können. Dabei soll hier einem weiten Verständnis einer Rechtsdidaktik gefolgt werden, die sich nicht nur auf die universitäre Volljuristenausbildung bezieht, sondern das Lehren und Lernen des Rechts im Haupt- und Nebenfach an allen Hochschultypen abdeckt<sup>1</sup>, und dabei offen sein soll für Didaktik der Rechtskunde an Schulen, im Aus- und Weiterbildungsbereich und nicht zuletzt auch für Rechtspädagogik.

1 Zu dieser Konzeption s. B. *Bergmans*, Grundlagen der Rechtsdidaktik an Hochschulen. Band 1: Rechtsdidaktik als Wissenschaft und Praxis, Berlin 2014, S. 35 ff.

Das *Jahrbuch* will darüber hinaus eine internationale Perspektive einnehmen und auch Entwicklungen im Ausland berücksichtigen. Denn zum einen sind rechtsdidaktische Themen oft nicht national geprägt, und dort, wo sie es sind, führt ein grenzüberschreitender Vergleich zu einem besseren Verständnis der eigenen Position, immer jedenfalls zu einer Bereicherung der wissenschaftlichen und vielleicht auch politischen Diskussionen. Dass dazu auch Beiträge in englischer Sprache zählen, sollte heutzutage kein Problem mehr darstellen.

Kritischer zu sehen ist die Frage, ob es für alle diese Themen ausreichend motivierte und qualifizierte Autoren gibt bzw. geben wird. Die rechtsdidaktische Forschung hat in der Tat bislang bei den etablierten Lehrenden (zumindest an deutschen Universitäten) kaum Fuß gefasst<sup>2</sup>, und es ist nicht davon auszugehen, dass sich dies in näherer Zukunft grundlegend ändern wird. Sie lebt vor allem vom Interesse und Engagement der Nachwuchswissenschaftler, und Ziel des *Jahrbuchs* ist es auch, diesen eine Plattform für Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

Gerade bei den Jüngeren wird die ‚Printlastigkeit‘ der wissenschaftlichen Publikationen und Diskussionen jedoch auf Dauer an Bedeutung verlieren. Es steht außer Zweifel, dass die digitale und vernetzte Medienwelt auch im Wissenschaftsbereich weiter an Einfluss gewinnen wird, so dass sich irgendwann die Sinnhaftigkeit eines gedruckten *Jahrbuchs* stellen wird.

Bislang gibt es aber (leider) keine Plattform inkl. institutioneller Unterfütterung und finanzieller Absicherung, die als Drehscheibe für ein digital-multimediales rechtsdidaktisches Wissens- und Erfahrungsaustauschforum fungieren könnte. Dies dürfte nach derzeitigem Stand wohl auch nur über eine Kooperation aller im Bereich der Rechtsdidaktik Engagierten realisierbar sein<sup>3</sup>. Bis zu dessen Verwirklichung – und möglichst auch darüber hinaus – soll das *Jahrbuch* ein lebendiges und vielfältiges, aber auch hochschul- und bildungspolitischen Debatten nicht ausweichendes Medium darstellen, das allen an rechtsdidaktischen Fragen Interessierten offensteht.

2 S. auch R. Schimmel, Juristische Fachdidaktik 2.0.14: Reichweitendefizitkompensationsstrategien (?), ZDRW 2014, S. 89 ff. Zu den Gründen s. Bergmans, Fn. 1, S. 21 ff.

3 S. dazu auch Bergmans, Fn. 1, S. 114.

**To our foreign readers**

Law teaching and learning, or more commonly ‘legal education’, has traditionally been handled in a predominantly nationalistic manner. This may be due to the typical national legal perspective of its proponents and the education system. But not only have European and International Law gained much importance and influence, the scientific exploration of teaching and learning the law should fundamentally not be limited by national boundaries.

Therefore, this *Yearbook* will in each issue have a focus on foreign resp. transnational developments and welcomes contributions from non-German authors in order to enrich our thinking about how to improve our legal education systems resp. our law classes.

Prof. Dr. Bernhard Bergmans, LL.M. (Louis.)

Institut für Rechtsdidaktik und -pädagogik

FB Wirtschaftsrecht

Westfälische Hochschule

Recklinghausen

[bernhard.bergmans@w-hs.de](mailto:bernhard.bergmans@w-hs.de)

[www.w-hs.de/irdip](http://www.w-hs.de/irdip)

Michael Martinek\*

**Juristenausbildung für Europa**  
**Der Weg der deutschen Juristenausbildung**  
**vom national-staatlichen Justizjuristen**  
**zum kosmopolitischen Rechtsmanager\*\***

I.	Der klassische deutsche Justizjurist	11
II.	Der modernisierte Staatsjurist	13
III.	Lob und Tadel	16
IV.	Rückblick auf den deutschen Sonderweg	18
V.	Die Bologna-Debatte	20
VI.	Die ersten Europa-Juristen	23
VII.	Das Profil des Europa-Juristen	27
VIII.	Der Europa-Jurist als kosmopolitischer Rechtsmanager	31

**I. Der klassische deutsche Justizjurist**

Deutschland folgt in der Ausbildung seiner Juristen seit vielen Jahrzehnten dem Leitbild des „Staatsjuristen“. In seiner reinsten Form hat sich der Staatsjurist – bis zu seiner Modernisierung vor zehn Jahren – als national-staatlicher Justizjurist verstanden. Wie alle „Volljuristen“ meiner Generation habe ich selbst noch in dieser Tradition meine juristische Ausbildung erfahren. Die Rede vom Staatsjuristen als natio-

\* Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. M.C.J. (New York), Hon.-Prof. (Johannesburg). Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie Ko-Direktor des Instituts für Europäisches Recht an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken.

\*\* Der Beitrag stellt eine leicht überarbeitete Fassung eines wiederholt gehaltenen Vortrags dar, der erstmals veröffentlicht wurde in: *Ritsumeikan Law Review/International Edition*, year 2013, no. 30, Ritsumeikan Daigaku Hougakkai, Kyoto, Japan (ISSN 0912-4322), 203; in wenig veränderter Form ist er erschienen in: *STUDIA IURIDICA* Vol. 58 (2014), Wydawnictwa Uniwersytetu Warszawskiego WUW), Warszawa, ISSN 0137-4346, ISBN 978-83-235-1583-8, 181.

nal-staatlichem Justizjuristen hat eine *formale*, ausbildungsorganisatorische Bewandnis und einen *materiellen*, ausbildungsinhaltlichen Aspekt.

Formal kennzeichnet das Schlagwort vom Staatsjuristen die deutsche Besonderheit, dass die juristische Ausbildung vom ersten Tag des Universitätsbesuchs an bis zum Eintritt in einen der klassischen Juristenberufe (Richter, Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Notar, Verwaltungsjurist oder Unternehmensjurist) vom Staat strikt reglementiert und durch ein rigides Prüfungswesen kontrolliert wird. Noch bis vor zehn Jahren gab es dabei kaum Kompromisse: Das regelmäßig vier- bis fünfjährige Universitätsstudium als der theoretisch orientierte Ausbildungsteil hat Wissen und Verständnis in allen wichtigen Fächern des Zivilrechts, des Staats- und Verwaltungsrechts, des Strafrechts und des Prozessrechts sowie in den Nebenfächern wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie zu vermitteln, und zwar an staatlichen Universitäten mit juristischen Fakultäten nach Maßgabe von Juristenausbildungsgesetzen und -ordnungen der jeweiligen Bundesländer. Das Rechtsstudium wurde in dieser Tradition mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen abgeschlossen, bei dem in mehreren schriftlichen fünfstündigen Klausuren, manchmal auch einer mehrwöchigen Hausarbeit und in anschließenden mündlichen Prüfungen die Fähigkeit des Kandidaten ermittelt wurde, das geltende Recht verständnisvoll anzuwenden. Dieses Erste Staatsexamen, das von einem „Landesprüfungsamt für Juristen“ oder „Justizprüfungsamt“ im Oberlandesgerichtsbezirk des Universitätsstandorts organisiert wird und bei dem neben Universitätsprofessoren auch Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Verwaltungsjuristen als „Praktiker“ mitwirken, hat eine Doppelnatur. Es ist einerseits Abschlussprüfung für das Studium, andererseits Eingangsprüfung für den juristischen Vorbereitungsdienst, für die (inzwischen nur noch) zweijährige Referendarezeit, weshalb man auch vom Referendarexamen spricht. Denn an die *theoretisch* orientierte Universitätsausbildung schließt sich nach bestandenen ersten Staatsexamen die *praktische* Referendarausbildung mit verschiedenen „Stationen“ bei Gerichten, Anwälten, Behörden oder Unternehmen an. Auch dieser praktische Ausbildungsteil endet mit einer staatlichen Prüfung bei einem „Justizprüfungsamt“ oder einem „Landesprüfungsamt“, dem Zweiten Juristischen Staatsexamen, wodurch der junge Jurist die „Befähigung zum Richteramt“<sup>1</sup>, aber auch den unmittelbaren Zugang zu den justizbezogenen Berufen und zur Anwaltschaft erlangt. Die rechtsanwendungs- und rechtsumsetzungsorientierte Referendarezeit macht den Juristen mit den Tätigkeitsfeldern der klassischen juristischen Berufe vertraut und bildet gleichsam den Übergang ins Berufsleben. Er ist nach diesem „Assessorexamen“ endlich „Volljurist“, jedoch zu allermeist deutlich älter als fünfundzwanzig Jahre, nicht selten beinahe

1 So § 5 des Deutschen Richtergesetzes, das mit seinen §§ 5 ff. die maßgebliche bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die deutsche Juristenausbildung bildet.

dreißig Jahre alt oder, wenn er sich noch zu einer Promotion zum Dr. iur. entschlossen hat, sogar noch älter.

Der „Staatsjurist“ bezeichnet aber nicht nur die formale Seite der Ausbildung, sondern auch die materiellen Ausbildungsinhalte. Insofern ist der Staatsjurist durch eine Schulung am positiv geltenden nationalen Recht gekennzeichnet, bei der die Anwendung und Verwendung des Rechtswissens und der Umgang mit dem Gesetz unter besonderer Betonung der Rechtsprechung im Vordergrund stehen. Es geht vornehmlich um die „Subsumtion“ von Lebenssachverhalten, von so genannten „Fällen“, unter die geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtsregeln nach dem Muster des „Justizsyllogismus“ und der methodologischen *lex artis*. Demgegenüber sind sogenannte Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie lediglich schmückendes Beiwerk, ebenso wie Rechtsvergleichung oder Europarecht. Der Staatsjurist ist als universell einsatzfähiger „Generalist“, als so genannter „Einheitsjurist“ konzipiert, der sich mit allen wichtigen Fächern des Privat- und Wirtschaftsrechts, des Staats- und Verwaltungsrechts, des Strafrechts und des Prozessrechts befasst hat; aber er bleibt mit Deutlichkeit national orientiert, während internationale, rechtsvergleichende oder europäische Kompetenzen einer „Zusatzausbildung“ und der Eigeninitiative überlassen bleiben. Das Leitbild der deutschen Juristenausbildung ist der Richter, der Fälle löst, Konflikte nach Gesetz und Recht entscheidet, also unter Abwägung aller Interessen eine rational begründete, objektive, auf der Autorität des geltenden Rechts beruhende Entscheidung fällt. Der klassische Staatsjurist ist national-staatlicher Justizjurist.

## II. Der modernisierte Staatsjurist

Die Lage hat sich geändert – oder besser: aufgelockert. Wir haben zwar immer noch einen Staatsjuristen, aber nicht mehr als national-staatlichen Justizjuristen, sondern als reformierten oder modernisierten Staatsjuristen. Denn am 11. Juli 2002 wurde das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung verabschiedet.<sup>2</sup> Dem waren in den

2 Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002, Bundesgesetzblatt 2002 I, S. 2592 ff.; vgl. dazu *Greßmann*, Die Reform der Juristenausbildung – Einführung, Texte, Materialien, Bundesanzeiger Nr. 166a; *Gilles/Fischer*, Juristenausbildung 2003 – Anmerkungen zur neuesten Ausbildungsreform, Neue Juristische Wochenschrift 2003, 70; *Hommelhoff/Teichmann*, Das Jurastudium nach der Ausbildungsreform, Juristische Schulung 2002, 839; *Bull*, Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Fachhochschule für Rechtskunde, Juristen-Zeitung 2002, 977; *Windel*, Scheinspezialisierung und Verzettlung als mögliche Folgen der Juristenausbildungsreform, Juristische Ausbildung

neunziger Jahren eine harsche Kritik an der traditionellen Juristenausbildung und eine vehemente Diskussion vorausgegangen.<sup>3</sup> Die deutsche Art der Juristenausbildung, die – abgesehen von wenigen Ländern wie Japan und Südkorea – ansonsten in der Welt kaum noch eine Parallele kennt, sah sich nämlich dem Vorwurf ausgesetzt, dass sie angesichts der europäischen Integration und der Situation in den Nachbarländern kaum mehr konkurrenzfähig sei: Die deutschen Juristen seien beim Berufseintritt zu alt, weil die Ausbildung zu lang sei; Studium und Vorbereitungsdienst seien mit ihrer Orientierung an der richterlichen Tätigkeit rechtsprechungsfixiert, justizlastig und staatsdienstbezogen; sie gingen an den praktischen Bedürfnissen der Anwaltschaft vorbei, der sich etwa 80% der Absolventen zuwenden (müssen); die Juristenausbildung dürfe nicht länger dermaßen einseitig wie bisher am nationalen Recht ausgerichtet sein, sondern müsse sich verstärkt den ausländischen Rechtsordnungen, der Rechtsvergleichung, dem Internationalen Privatrecht und dem Europarecht zuwenden.

Seit der Umsetzung des Reformgesetzes von 2002 und der entsprechenden Änderung des Deutschen Richtergesetzes heißt das frühere „Erste Juristische Staatsexamen“ offiziell „Erste Juristische Prüfung“, weil inzwischen etwa 30% des Prüfungsstoffs in den so genannten „Schwerpunktbereichen“ (das sind von den Studenten ausgewählte Fächerkombinationen des vertieften Studiums in den letzten Semestern) allein den Professoren der juristischen Fakultäten der Universitäten überlassen bleiben. Diese Schwerpunktbereichsprüfung, die inzwischen in allen Bundesländern

2003, 79; *Schöbel*, Blick über den Zaun – Aspekte der Juristenausbildung – Zwischenbericht, *Juristische Ausbildung* 2007, 847.

- 3 Vgl. *Ranieri*, Juristen für Europa: Wahre und falsche Probleme in der derzeitigen Reformdiskussion zur deutschen Juristenausbildung, *Juristen-Zeitung* 1997, 801; vgl. bereits *Großfeld*, Das Elend des Jurastudiums, *Juristen-Zeitung* 1986, 357; *Böckenförde*, Juristenausbildung – auf dem Weg ins Abseits?, *Juristen-Zeitung* 1997, 317; *Behrens*, Brauchen wir eine neue Juristenausbildung?, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1997, 92; *Schöbel*, Stand der Diskussion um eine Reform der Juristenausbildung, *Juristische Ausbildung* 1997, 169; *Zawar*, Forum: Gedanken zum Praxisbezug in der juristischen Ausbildung, *Juristische Schulung* 1994, 545; *Haverkate*, Forum: Anwaltsorientierte Juristenausbildung, *Juristische Schulung* 1996, 478; *Hesse*, Juristenausbildungsreform und kein Ende, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1996, 248; *Bilda*, Reformüberlegungen zum Einheitsjuristen, *Deutsche Richter-Zeitung* 1996, 430; *Hoffmann-Riem/Willand*, Forum: Neue Perspektiven der Juristenausbildung. Die Einheitsausbildung als Fixpunkt?, *Juristische Schulung* 1997, 208; *Kötz*, Zehn Thesen zum Elend der deutschen Juristenausbildung, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 1996, 565; *Koch*, Die Juristenausbildung braucht neue Wege, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1989, 281; *Palm*, Gedanken zum Einheitsjuristen, *Juristen-Zeitung* 1990, 609; *Redeker*, Juristenausbildung: Neue Reformversuche?, *Neue Juristische Wochenschrift* 1997, 1051.



eingeführt worden ist und als „größte Reform der Juristenausbildung seit 100 Jahren“ gefeiert wurde<sup>4</sup>, kann sich von Ort zu Ort unterschiedlich gestalten, je nachdem, welche Fächerkombination der Student aus den unterschiedlichen Angeboten der rund vierzig Universitätsstandorte mit Juristenausbildung an seiner Fakultät wählt. Insoweit genießt der junge Jurist die Freiheit einer gewissen persönlichen Akzentuierung seiner Ausbildung, wenn er etwa das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Europa- und Völkerrecht, das Strafrecht und die Kriminologie, die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, das Medienrecht und die Rechtsinformatik oder dergleichen zu seinem „Schwerpunktbereich“ wählt. Allerdings: Zu etwa 70% des Prüfungsstoffs findet das Examen im so genannten „Pflichtfachbereich“ nach wie vor unter der Regie der Justizverwaltung des jeweiligen Bundeslandes statt und wird von einem „Justizprüfungsamt“ oder „Landesprüfungsamt für Juristen“ durchgeführt. Der „Pflichtfachbereich“ setzt sich aus den Kerngebieten des Zivilrechts, des Staats- und Verwaltungsrechts und des Strafrechts sowie des Prozessrechts zusammen. Hinzu gekommen ist als Pflichtfach das Europarecht.<sup>5</sup> An der „staatlichen Pflichtfachprüfung“ wirken zwar überwiegend Universitätsprofessoren, aber – wie früher – auch Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte oder Verwaltungsjuristen als Prüfer mit.

Um der Kritik daran Rechnung zu tragen, dass die klassischen Justizjuristen zu wenig in ihrer sozial-kommunikativen und rhetorischen Kompetenz geschult würden, hat das Reformgesetz von 2002 zudem universitäre Veranstaltungen zur Vermittlung von „Schlüsselqualifikationen“ oder „Schlüsselkompetenzen“ als *soft skills* eingeführt. Hier lernen die Jungjuristen verstärkt die freie Rede, die Selbstdarstellung und das überzeugende Auftreten. Auf derselben Linie liegt es, wenn das Reformgesetz auch auf eine stärkere Hinwendung der Juristenausbildung zum Tätigkeitsfeld der Rechtsanwälte abzielt. So ist für die Referendarzeit die Anwaltsstation von drei Monaten auf mindestens neun Monate verlängert und damit aufgewertet worden. Ferner hat die Reform von 2002 zu einer Stärkung, eigentlich sogar erst zu einer *Einführung* von fachspezifischer Fremdsprachenausbildung für Jurastudenten geführt.

Wir wollen uns nichts vormachen: Das Reformgesetz von 2002 hat im Ergebnis nur wenige Ansätze für eine Modernisierung der deutschen Juristenausbildung gebracht. Im Grunde ist die Erste Juristische Prüfung immer noch ein „Staatsexamen“. Denn erstens wird der größte und wichtigste Teil der Prüfung immer noch von der Justiz-

4 *Huber*, Zwischen Konsolidierung und Dauerreform – Das Drama der deutschen Juristenausbildung, Zeitschrift für Rechtspolitik 2007, 188.

5 Vgl. § 5 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes.

verwaltung organisiert und administriert. Zweitens sind doch auch unsere öffentlichen deutschen Universitäten mit ihren zweiundvierzig juristischen Fakultäten Teil des Staates und nehmen die Schwerpunktbereichsprüfungen in ihren eigenen „Prüfungsamtern“ in analoger Organisation zu den Pflichtfachprüfungen vor. Die deutsche Ausbildungslandschaft kennt bislang nur wenige „private“ Institutionen der Juristenausbildung wie die *Bucerius Law School* in Hamburg oder die *European Business School* in Wiesbaden. Vor allem aber: Staatliche Ausbildungsgesetze und Ausbildungsordnungen der jeweiligen Bundesländer reglementieren weiterhin und weithin den Ausbildungs- und Prüfungsstoff ebenso wie das Prüfungswesen. Die Rechtsaufsicht obliegt dabei nicht etwa, wie sonst in den anderen Fächern und bei den anderen Fakultäten unserer Universitäten, dem Kultus- oder Wissenschaftsministerium, sondern dem Justizministerium des jeweiligen Bundeslandes.

Die Elemente einer rechtsanwaltlichen Ausrichtung sind wohl im Referendariat, kaum aber im universitären Ausbildungsalltag und im Prüfungswesen gestärkt worden. Das Ausbildungsleitbild ist immer noch der Richter; das Ausbildungsziel bleibt die „Befähigung zum Richteramt“ nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes. Dies erscheint weit entfernt von einer Ausbildungspraxis, wie sie in den Ländern des *Common Law*-Rechtskreises dominiert, wo eine durchaus einseitige und kämpferische Identifikation mit den Interessen des Mandanten geschult wird. Gewiss, einige juristische Fakultäten wie die von Heidelberg haben sich einer Betonung der anwaltlichen Tätigkeit bereits in der Universitätsausbildung verschrieben, jedenfalls deklaratorenhaft. Aber zumeist ist es bei einigen zusätzlichen, fakultativen Veranstaltungen zur „Vertragsgestaltung“ oder bei einigen „*moot courts*“ geblieben. Die meisten Jurastudenten werden wie früher vor allem als einsame Einzelkämpfer im Schreiben von Klausuren und Hausarbeiten für das Referendarexamen ausgebildet, und sie erwerben die „Befähigung zum Richteramt“ mit umso besserem Assessorexamen, je mehr sie sich auf das Leitbild des deutschen Richters hin sozialisiert haben. Beim Ersten Examen kommt es vor allem auf die „Staatsnote“ im Pflichtfachbereich an, weil die Arbeitgeber vielfach die „Schwerpunktnote“ ignorieren; im Zweiten Examen gibt es ohnehin nur noch eine „Staatsnote“. Kurz: auch der modernisierte Staatsjurist bleibt doch ein Staatsjurist.

### III. Lob und Tadel

Es verwundert deshalb nicht, wenn auch nach der zehn Jahre zurückliegenden Reform immer noch und immer wieder engagiert und intensiv darüber diskutiert wird, ob die Juristenausbildung in Deutschland, ungeachtet der Modernisierung durch „Schwerpunktbereiche“ oder „Schlüsselkompetenzen“, durch „Vertragsgestaltung“ und Kurse in *English Legal Terminology*, noch zeitgemäß ist. Schon auf den ersten Blick irritiert es gewaltig, dass Studium und Referendariat immer noch auf die „Be-

fähigung zum Richteramt“ abzielen, aber die überwiegende Mehrzahl der Absolventen anschließend Rechtsanwälte werden. Indes halten sich in der neueren Diskussion Lob und Tadel die Waage. Erst in diesen Wochen haben mehrere Diskussionsveranstaltungen der Neuen Juristischen Wochenschrift und des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover mit Arbeitgebern der Berufseinsteiger wie den Partnern der großen Wirtschaftskanzleien zu „guten Noten für die Juristenausbildung“ geführt, und zwar sowohl was die universitäre Ausbildung wie auch was das Referendariat betrifft.<sup>6</sup> Namhafte Stimmen haben sich zu einem „Plädoyer für die Juristische Staatsprüfung“ verstanden.<sup>7</sup> Man spricht vom Staatsexamen als einem „Qualitätsgarant des rechtswissenschaftlichen Studiums“<sup>8</sup>, einem „Gütesiegel“<sup>9</sup> und gar einer „kulturellen Errungenschaft“.<sup>10</sup> Es sei deutlich, dass „die Kontinuität und das Festhalten an Bewährtem durchaus eine Berechtigung“ hätten.<sup>11</sup> Immer wieder wird konstatiert, dass die deutsche Juristenausbildung nach wie vor international ein sehr hohes Ansehen genießt. Und in der Tat: etwa bei den internationalen LL.M.-Aufbaustudiengängen in den USA und in den europäischen Nachbarländern oder bei anderen post-graduierten Studiengängen sonstwo auf der Welt schneiden die in Deutschland ausgebildeten Juristen im Vergleich zu ihren Konkurrenten aus anderen Ländern mit am besten ab. Es gibt viel Lob für die deutsche Juristenausbildung und für den modernisierten Staatsjuristen.

6 Vgl. *Freudenberg/Spiekermann*, NJW-aktuell) Heft 15/2012, S. 14; *Freudenberg*, NJW-aktuell Heft 39/2012, S. 16.

7 *Papier/Schröder*, Plädoyer für die Juristische Staatsprüfung, Neue Juristische Wochenschrift 2012, 2860.

8 Vgl. dazu *Schöbel*, Die Erste Juristische Staatsprüfung – Letzte Bastion im „Bologna-Sturm“?, Juristische Arbeitsblätter 2011, 161 mit Fußn. 23 auf S. 162; *Papier/Schröder*, Plädoyer für die Juristische Staatsprüfung, Neue Juristische Wochenschrift 2012, 2860, 2862.

9 *Dauner-Lieb*, Der Bologna-Prozess – endgültig kein Thema für die Juristenausbildung?, Anwaltsblatt 2006, 5, 7.

10 *Huber*, Zwischen Konsolidierung und Dauerreform – Das Drama der deutschen Juristenausbildung, Zeitschrift für Rechtspolitik 2007, 188, 189; vgl. auch *Dedek*, Recht an der Universität – „Wissenschaftlichkeit“ der Juristenausbildung in Nordamerika, Juristen-Zeitung 2009, 540; *Konzen*, Bologna-Prozess und Juristenausbildung, Juristen-Zeitung 2010, 241.

11 *Papier/Schröder*, Plädoyer für die Juristische Staatsprüfung, Neue Juristische Wochenschrift 2012, 2860, 2863.